

Informationen des Gesundheitsamtes über die Ausübung der kosmetischen Fußpflege und medizinischen Fußpflege

Bei der Tätigkeit als Fußpflegerin oder Fußpfleger wird zwischen der kosmetischen und der medizinischen Fußpflege unterschieden.

1. Kosmetische Fußpflege

Die **kosmetische Fußpflege** umfasst pflegerische und dekorative Maßnahmen am gesunden Fuß. Sie kann erlaubnisfrei ausgeübt werden, wobei zusätzlich eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Die Berufsbezeichnung ist nicht geschützt.

Berufsfeld der kosmetischen Fußpflegerin oder Fußpflegers:

- Fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund
- Sondieren der Nagelfalzen
- Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- Unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden
- Beratung bei der Auswahl der Pflegemittel
- Dekorative Pflege der Füße

2. Medizinische Fußpflege

Medizinische Fußpflege umfasst präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlungen am gesunden, von Schädigungen bedrohten oder bereits geschädigten Fuß und ist Ärztinnen und Ärzten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und Podologinnen und Podologen vorbehalten. Die medizinische Fußpflege ist als heilberufliche Tätigkeit gesetzlich geregelt und wird auf der Grundlage einer ärztlichen Verschreibung durchgeführt. Wer die Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe oder „medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger“ führen will, bedarf einer entsprechenden Erlaubnis. Die Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 Podologengesetz gesetzlich geschützt. Es handelt sich um eine freiberufliche Tätigkeit.

Berufsfeld der Podologin oder Podologen bzw. medizinische Fußpflegerin oder medizinische Fußpfleger

Podologie ist die präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten oder bereits geschädigten Fuß.

- **Nagelbehandlungen**
Richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel, Nagelmykosen oder verdickter Nägel
- **Hyperkeratosenbehandlungen**
Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen
- **Behandlung von Clavi und Verrucae**
Fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen
- **Druck- und Reibungsschutz**
Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen

- **Orthonyxie**
Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln
- **Orthesentechnik**
Anfertigungen von langlebigen Druckentlastungen
- **Nagelprothetik** künstlicher Nagelersatz
- **Fuß- und Unterschenkelmassage als** therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens
- **Allgemeine und individuelle Beratung**

Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologin bzw. Podologe“ wird erteilt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller folgende Anforderungen erfüllt:

- Vorgeschriebene Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung
- Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs
- Eignung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs
- Erforderliche deutsche Sprachkenntnisse für die Ausübung der Berufstätigkeit

Führen der Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ bzw. „medizinische Fußpflegerin oder medizinische Fußpfleger“

Das Podologengesetz schützt nur die Berufsbezeichnungen „Podologin oder Podologe“ bzw. „medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger“. Die durch eine der oben bezeichneten Personen ausgeübten Tätigkeiten sind hingegen nicht durch dieses Gesetz geschützt.

Dies bedeutet, dass Personen, die nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach dem Podologengesetz verfügen, zumindest nicht durch das Podologengesetz gehindert werden, die medizinische Fußpflege auszuüben.

Ein darin enthaltener Schutz der Tätigkeiten ist jedoch dadurch gewährleistet, dass erbrachte Leistungen mit den Krankenkassen nur durch solche Personen abgerechnet werden können, die nach der entsprechenden Ausbildung die Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ bzw. „medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger“ führen dürfen und über eine Kassenzulassung verfügen. Im Übrigen sind die Tätigkeiten auch durch das Heilpraktikergesetz (HPG) geschützt, wonach berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene heilkundliche Tätigkeiten nur durch Ärztinnen oder Ärzte oder durch Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 HPG ausgeführt werden dürfen. Angehörige der nichtärztlichen Fachberufe, zu denen auch Podologinnen und Podologen zählen, dürfen eine heilkundliche Tätigkeit nur unter den Voraussetzungen ausüben, dass die Tätigkeit Bestandteil ihrer Ausbildung gewesen ist und nicht zwingend durch einen eine Ärztin oder Arzt ausgeführt werden muss und dass die heilkundliche Tätigkeit im konkreten Einzelfall durch eine Ärztin oder Arzt delegiert worden ist. Daraus folgt, dass kosmetische Fußpflegerinnen oder Fußpfleger weder selbständig noch auf Veranlassung einer Ärztin oder Arztes heilkundliche Tätigkeiten ausführen dürfen.

Unabhängig davon kann medizinische Fußpflege auch Gegenstand der Tätigkeit in Rahmen einer Erlaubnis nach dem HPG sein, die aber im Gegensatz zum PodG keiner ärztlichen Verordnung bedarf.

Liegt weder eine Erlaubnis nach dem PodG bzw. dem HPG vor, ist daher zu prüfen, ob die fußpflegerischen Maßnahmen als heilkundliche Tätigkeit im Sinne des HPG anzusehen sind, da nicht jedes Tätig werden einer Podologin oder Podologen auch automatisch Ausübung der Heilkunde ist.

Bei der medizinischen Fußpflege handelt es sich immer dann um Ausübung der Heilkunde, wenn am **kranken** Fuß medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchgeführt werden sollen oder bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitgewirkt wird. Soweit es sich also bei der Ausübung der medizinischen Fußpflege um die Ausübung der Heilkunde handelt, ist diese

Ärztinnen und Ärzten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern oder (unter ärztlicher Anleitung/auf ärztliche Überweisung) den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz vorbehalten.

Allen anderen in der Fußpflege tätigen Personen ist nur noch die Ausübung der **kosmetischen** Fußpflege, d.h. die Ausübung von pflegerischen und dekorativen Maßnahmen an **gesunden** Füßen erlaubt. **Zu widerhandlungen stellen einen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz dar und werden strafrechtlich verfolgt.**

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Heilberufsrecht durch Einschränkung der Berufsfreiheit mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr das bundeseinheitliche Heilberufswesen zur Grundlage für das Tätig werden im Rahmen der medizinischen Behandlung gemacht.

Ausbildung

Die Ausbildung zur Podologin oder Podologen ist in §§ 3 und den folgenden Bestimmungen des Podologengesetzes geregelt und soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen,

- durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen,
- pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen,
- unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen mitzuwirken.

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

Schulen und Ausbildungsstätten

Die Schulen müssen staatlich anerkannt sein (siehe § 2 Absatz 2 PodG). Eine Liste der staatlich anerkannten Podologieschulen für das Land Nordrhein-Westfalen finden Sie am Ende dieser Information.

Werden ausländische Ausbildungen anerkannt?

Eine im Ausland erworbene abgeschlossene Ausbildung kann bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt werden. Für die Anerkennung von Abschlüssen, die in den EU-Mitgliedsstaaten erworben worden sind, gelten spezielle Anerkennungsrichtlinien.

Die Bezirksregierung Münster ist für Nordrhein-Westfalen die zuständige Behörde für alle Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster.

https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/index.html

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PodG die Berufsbezeichnung "Podologin oder Podologe" oder ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 PodG bzw. ohne eine Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 9 Absatz 1 PodG die Bezeichnung "medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger" führt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Werbung mit dem Begriff "medizinischer Fußpflege"

Werbung mit dem Begriff „medizinische Fußpflege“ durch Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Podologengesetz sind, ist hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in der Rechtsprechung umstritten.

Aufgrund der damit verbundenen möglichen Verstöße gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und gegen das Heilmittelwerbegesetz sollte von einer entsprechenden Werbung Abstand genommen werden.

Personen, die nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ haben, können mit dem Begriff „medizinische Fußpflege“ für sich werben und fußpflegerische Leistungen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Regelungen erbringen. Insbesondere darf es sich nicht um Ausübung von Heilkunde gemäß § 1 Heilpraktikergesetz handeln (s. auch Führen der Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ bzw. „medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger“)

Wendet sich eine Kundin oder ein Kunde an eine Person, die nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ hat, um medizinischer Fußpflege bei sich durchführen zu lassen, so hat diese die Kundin oder den Kunden darüber aufzuklären, welche Maßnahmen sie durchführen darf und welche nicht. Dies führt dazu, dass eine Person, die nicht die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin oder Podologe“ hat, Kundinnen und Kunden abweisen muss, die eine rezeptpflichtige Behandlung benötigen.

Staatlich anerkannte Schulen für Podologie: (Stand: Februar 2022)

Nordrhein-Westfalen Schulen

Bezirksregierungen: Arnsberg (3), Detmold (0), Düsseldorf (2), Köln (3) und Münster (2)

Zentrum für Gesundheitsberufe, Schule für Podologie, Träger: maxQ.

44147 Dortmund, Leopoldstr. 10

Fon 0231 913070 75

Fax 0231 913070 25

E-Mail: podologie.dortmund@bfw.de

Internet: www.maxq.net

Bezirksregierung Arnsberg, Teilzeitausbildung

Fachschule für Podologie

59063 Hamm, Caldenhofer Weg 225

Fon 02381 587-653

Fax 02381 587 99650

E-Mail: info@bfw-hamm.de

Internet: www.bfw-hamm.de

Bezirksregierung Arnsberg

Vollzeitausbildung

Schule für Gesundheitsberufe

Hellweg – Podologie –

58239 Schwerte, Ostberger Str. 34

Fon 02304 91054-0

Fax 02304-91054-11

E-Mail: schule@hospitalverbund.de

Internet: <https://www.gesundheitsberufe-hellweg.de/bereiche/podologie/>

Bezirksregierung Arnsberg

Teilzeitausbildung

Stand: August 2022

**Kaiserswerther Diakonie, Bildungszentrum für Gesundheitsfachberufe,
staatliche anerkannte Schule für Podologie**

40489 Düsseldorf, Alte Landstr. 179

Fon 0211 409 3888

Fax 0211 409 3889

E-Mail: bfk@kaiserswerther-diakonie.de

Internet: www.kaiserswerther-diakonie.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Vollzeitausbildung, Teilzeitausbildung

Staatlich anerkannte Schule für Podologie, Dipl.-Oec. Ralf Grotstollen

45130 Essen, Müller-Breslau-Str. 30 a

Fon 0201 83910890

Fax 02014 83910889

E-Mail: info@podologie-essen.de

Internet: www.podologie-essen.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Vollzeitausbildung, Teilzeitausbildung, Abendschule

**Christliche Bildungsakademie für Gesundheitsfachberufe
Schule für Podologie**

52064 Aachen, Boxgraben 99

Fon 0241 414-2139

Fax 0241-414-2439

E-Mail: beate.teubner@luisenhospital.de

Internet: www.luisenhospital/ausbildung/podologieschule-aachen.html

Regierungsbezirk Köln

Teilzeitausbildung

Medischulen gGmbH- Schule für Podologie

50968 Köln, Schönhauserstr. 64

Fon 0221 944054-0

Fax 0221 944054-66

E-Mail: koeln@medischulen.de

Internet: www.medischulen.de

Regierungsbezirk Köln

Teilzeitausbildung

EuroPhysioMed GmbH – Schule für Podologie

53340 Meckenheim, Heidestr. 5

Fon 02225-7095270

Fax 02225-7095272

E-Mail: info@europhysiomed.de

Internet:

Regierungsbezirk Köln

Teilzeitausbildung

**amt-Gesundheitsakademie im Vest, Inh. Dr. Margret Stromberg e.K.,
Staatlich anerkannte Schule für Podologie**

45657 Recklinghausen, Herner Str. 57 c

Fon 02361 12120

Fax 02361 17762

Stand: August 2022

E-Mail: info@amt-gruppe.com
Internet: www.amt-schulen.de
Bezirksregierung Münster
Vollzeitausbildung, Teilzeitausbildung

Akademie für Gesundheitsfachberufe am Mathias-Spital
Staatlich anerkannte Schule für Podologie

48431 Rheine, Frankenburgstr. 31
Fon 05971 421114
Fax 05971 421116
E-Mail: g.westkamp@mathias-spital.de
Internet: www.mathias-spital.de
Bezirksregierung Münster
Vollzeitausbildung, Teilzeitausbildung